Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/5/14 12Os39/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1987

Norm

StGB aF §201

Rechtssatz

Hätte weiterer Widerstand, der zudem mit der Gefahr weiteren schweren Ungemachs verbunden gewesen wäre, höchstens zu einem kurzfristigen Hinauszögern der Tatvollendung führen können, dann ist ein solcher aus der Sicht des Opfers aussichtslos und ihm nicht mehr zuzumuten, weshalb Widerstandsunfähigkeit im Sinn des § 201 Abs 1 StGB vorliegt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 39/87
  Entscheidungstext OGH 14.05.1987 12 Os 39/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0095423

Dokumentnummer

JJR_19870514_OGH0002_0120OS00039_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at